

Kommission für Rechtsfragen  
des Nationalrates  
3003 Bern

Per E-Mail an: sonja.maire@bj.admin.ch

Zürich, 9. Oktober 2017

**13.426 Parlamentarische Initiative. Stillschweigende Verlängerung von Dienstleistungsverträgen. Mehr Informationen und Schutz für Konsumentinnen und Konsumenten. Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Namens des Swico bedanken wir uns für die Möglichkeit, unsere Position zur Parlamentarischen Initiative „13.426 Stillschweigende Verlängerung von Dienstleistungsverträgen. Mehr Informationen und Schutz für Konsumentinnen und Konsumenten“ darzulegen und reichen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme ein.

## **1. Legitimation und Betroffenheit**

Swico ist der Verband der ICT-Anbieter der Schweiz. Swico vertritt die Interessen von 450 ICT-Anbieterfirmen, welche 56'000 Mitarbeitende beschäftigen und einen Umsatz von jährlich CHF 40 Milliarden erwirtschaften.

Dienstleistungsverträge sind in der ICT-Branche weit verbreitet. Unsere Mitglieder sind somit von dieser Vernehmlassungsvorlage direkt betroffen und Swico zu dieser Stellungnahme legitimiert.

## **2. Stellungnahme**

Nachfolgend gehen wir auf die aus unserer Sicht besonders kritischen Punkte ein.

### **2.1 Inhalt und Zweck der Vorlage**

Vorgeschlagen wird, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit einer Notifizierungspflicht für die Verwender derartiger automatischer Verlängerungsklauseln zu ergänzen: Für den Fall, dass ein Vertrag mit einer Konsumentin oder einem Konsumenten (nachfolgend: Konsument) in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Verlängerungsklausel

enthält, ist die andere Partei verpflichtet, den Konsumenten vor Ablauf der Erklärungsfrist zu benachrichtigen und sie auf das Erklärungsrecht sowie dessen Modalitäten hinzuweisen. Findet keine solche Benachrichtigung statt oder entspricht diese nicht den gesetzlichen Vorgaben, kann der Konsument den Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer jederzeit fristlos auflösen.

Zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen sollen grundsätzlich alle Vertragstypen (und nicht nur Dienstleistungsverträge) der neuen Regelung unterstellt werden (Bericht, S.13). Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass im Einzelfall Verträge über die eigentliche gewünschte Laufzeit hinaus weitergeführt werden. Auch sollen die Konsumenten auf diese Weise vor ungewollten Verpflichtungen geschützt werden können (Bericht, S. 2).

Wurde der Konsument nicht nach Abs. 1 und 2 benachrichtigt, soll er den Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer jederzeit fristlos auflösen können (Abs. 3).

## **2.2 Beweislast für Benachrichtigung und Zugang beim Konsumenten**

Geplant ist, dass die Notifikation neben der Schriftlichkeit auch in Textform erfolgen kann. Der Nachweis, dass die Notifikation erfolgt ist, obliegt jedoch dem Absender. Für die Form der Erklärung des Konsumenten, dass sich der Vertrag nicht verlängern soll, wird keine gesetzliche Vorgabe gemacht. Es handelt sich dabei nach wie vor um eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie muss daher der anderen Partei innert Frist zugehen (Bericht, S. 15).

Die vorliegende Beweislast für Benachrichtigung und deren Zugang beim Konsumenten geht zu weit und hat unverhältnismässigem Aufwand für das einzelne Unternehmen zur Folge.

## **2.3 Wirkung der Kündigung**

Falls keine diesbezügliche Benachrichtigung stattfindet, soll der Konsument den Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer jederzeit fristlos auflösen können. Es ist weder nachvollziehbar noch sachgerecht, warum die Vertragsauflösung durch den Konsumenten dann jederzeit möglich sein sollte, auch wenn kein Konnex mehr zur ursprünglich fehlenden Benachrichtigung besteht.

Überdies soll auch eine Vereinbarung von Rücktrittsgebühren aufgrund der zwingenden Natur der neuen Regelung unzulässig sein (Bericht, S. 13). Dadurch wird Ungleichheit zulasten der Unternehmen und unnötige Rechtsunsicherheit geschaffen.

## **2.4 Verfehler Konsumentenschutz**

Gesamthaft betrachtet geht der Schutz des Konsumenten in dieser Vorlage eindeutig zu weit. Der Konsument kann als mündiger Bürger seine Entscheidung, ob und er einen Vertrag verlängern möchte oder nicht, selbständig fällen. Es ist für den einzelnen Konsumenten zumutbar, einen Vertrag aktiv aufzulösen, wenn er diesen nicht verlängern möchte.

## **2.5 Anwendung auf bereits bestehende Verträge (Übergangsbestimmung)**

Die neue Bestimmung soll auch auf Verträge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmung abgeschlossen worden sind, Anwendung finden. Daher wird in der Übergangsbestimmung (Art. 28a) vorgeschlagen, dass die Konsumenten vor der ersten nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmung erfolgenden Vertragsverlängerung ebenfalls auf die

Möglichkeit, die Vertragsverlängerung abzulehnen, hinzuweisen sind. Die Informationspflicht gilt einmalig für alle Vertragsverlängerungen, welche mehr als drei Monate nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmung erfolgen.

Eine derartige Übergangsbestimmung ist einseitig und wirkt sich negativ auf die Planungssicherheit in den einzelnen Unternehmen aus. Sie ist daher abzulehnen.

### **3. Fazit**

Die geplante Ergänzung des UWG mit einer Bestimmung zur stillschweigenden Vertragsverlängerung ist - auch in Anbetracht der Klagemöglichkeiten der Konsumentenschutzorganisationen - als unverhältnismässige und asymmetrische Intervention in die Vertragsfreiheit abzulehnen. Darüber hinaus schafft dies für die betroffenen Unternehmen auch viel unnötigen administrativen Aufwand.

Wir danken Ihnen namens unserer Mitglieder für eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swico



Christa Hofmann  
Head Legal & Public Affairs